

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 18/09 B

L 1 RA 236/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 4 RA 353/03 (SG Halle)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 6. November 2008 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 6.11.2008 hat das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 1.11.1974 bis 31.12.1983 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache, Abweichung sowie wesentliche Mängel des Verfahrens.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 30.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hinreichend dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Der Kläger wirft die Frage auf,
"ob bei dem Kläger die Voraussetzung zur nachträglichen Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem besteht,
bzw
ob Anspruch auf eine nachträgliche Berücksichtigung der Zeiten als Zugehörig zu einem Zusatzversorgungssystem von Personen besteht".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob der Kläger damit Rechtsfragen aufwirft oder lediglich Fragen in Bezug auf eine (zutreffende) Beweiswürdigung durch das Tatsachengericht. Soweit er die Frage allein auf sich bezieht, kommt ihr jedenfalls keine grundsätzliche Bedeutung zu. Soweit der Kläger die Fragestellung auf "Personen" allgemein bezieht, weil eine "Vielzahl von Ingenieuren aus der ehemaligen DDR" betroffen sei, zeigt er jedenfalls nicht auf, dass die nachträgliche Berücksichtigung von Zeiten einer Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem allgemein in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht



geklärt ist. Vielmehr gibt er selbst an, das BSG habe am 24.3.1998 (*B 4 RA 27/97 R*) entschieden, dass eine Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem unabhängig von einer Versorgungszusage bei entgeltlicher Beschäftigung sowie Erfüllung weiterer gesetzlicher Voraussetzungen bestehen könne.

- 7 Soweit der Kläger eine Abweichung von Rechtsprechung des BSG behauptet, fehlt es an der formgerechten Rüge dieses Zulassungsgrundes. Hierzu wäre in der Beschwerdebegründung nicht nur eine Entscheidung genau zu bezeichnen gewesen, von der die Entscheidung des LSG abgewichen sein soll; es wäre auch deutlich zu machen gewesen, worin genau ein Abweichung zu sehen sein soll. Ein Beschwerdeführer muss daher darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 8 Der Kläger beschränkt sich auf die Behauptung, die Entscheidung des LSG weiche von dem Urteil des BSG vom 24.3.1998 (*B 4 RA 27/97 R*) ab, das er nach Juris mit dem dort zu 1 abgedruckten Leitsatz zitiert. Der Senat lässt offen, ob diesem Leitsatz ein abstrakter Rechtssatz des BSG entnommen werden kann; jedenfalls hat der Kläger diesem einen abstrakten Rechtssatz aus der vorinstanzlichen Entscheidung nicht gegenübergestellt, um hierdurch eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung aufzuzeigen.
- 9 Auch soweit der Kläger das Vorliegen von Verfahrensmängeln rügt, fehlt es an einer hinreichenden Bezeichnung dieses Zulassungsgrundes. Der behauptete Verfahrensmangel der Verletzung des rechtlichen Gehörs ist bereits deshalb nicht dargetan, weil der Kläger selbst angibt, das LSG habe Sitzungsprotokolle der von Klägerseite benannten Zeugen aus anderen Verfahren mit ähnlich gelagertem Sachverhalt mit der Terminladung übersandt, ohne allerdings auf diese Dokumente in der Ladung selbst - dh im Schreiben vom 9.10.2008 - gesondert hinzuweisen. Damit behauptet er nicht, von den Protokollen keine Kenntnis erhalten zu haben. Weshalb es ihm bei dieser Sachlage nicht möglich gewesen sein soll, sich zu den Aussagen der Zeugen zu äußern, lässt der Kläger nicht erkennen. Damit legt er nicht dar, dass ihm die Möglichkeit genommen worden sei, sich in rechtserheblicher Weise - letztlich im Termin am 6.11.2008 - Gehör zu verschaffen. Ebenso fehlt jeder Hinweis darauf, welches Vorbringen des Klägers verhindert wurde und inwiefern das Berufungsurteil hierauf beruhen kann.
- 10 Soweit der Kläger bemängelt, dass das LSG die benannten Zeugen zu diesem Termin nicht geladen habe, obwohl er die ladungsfähige Anschrift schriftlich mitgeteilt habe, trägt er nicht vor,



einen prozessordnungsgemäßen Beweis Antrag gestellt und im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 6.11.2008 aufrechterhalten zu haben. Damit legt er nicht dar, dass er zwecks weiterer Sachaufklärung (vgl. § 103 SGG) einen Beweis Antrag gestellt habe, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei (vgl. § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG; § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).

- 11 Dass der Kläger das Urteil des LSG möglicherweise inhaltlich für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 13 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

